

**Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Musikerziehung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien im Fach Musik**

Vom 28. Mai 1984

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 26, S. 554]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. Juni 1983 die folgende Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Musik beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 26. April 1984 - 953 Tgb. Nr. 1027/75 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfer und Prüfungsausschüsse
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 Meldung zur Zwischenprüfung
- § 6 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 7 Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Gliederung der Zwischenprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Künstlerisch-praktische Prüfung
- § 12 Ergebnis der Zwischenprüfung und Wiederholung
- § 13 Unterrichtung des Kandidaten, Akteneinsicht
- § 14 Unterbrechung der Zwischenprüfung, Rücktritt und Versäumnis
- § 15 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 16 Zeugnis
- § 17 Inkrafttreten

Anhang:

Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Student die Anforderungen des Grundstudiums gemäß der Studienordnung des Fachbereichs Musikerziehung des Lehramts an Gymnasien erfüllt hat und damit erwarten lässt, dass er das Hauptstudium mit Erfolg betreiben kann. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 2 Prüfer und Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor verantwortlich. Der Dekan oder der beauftragte Professor bestellen für jedes Fach einen Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer.
- (2) Prüfer können sein: die Professoren, die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Lehrbeauftragten.
- (3) Die Prüfungsausschüsse bestehen je nach fachlicher Notwendigkeit aus zwei bis fünf Prüfern; ihnen sollen mehrheitlich Professoren angehören. Falls der Dekan oder der beauftragte Professor nicht selbst den Vorsitz übernimmt, bestellt er aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden. Dieser muss Professor sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Prüfungsausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sollen während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.
- (5) Die Prüfungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Ein an der Prüfung beteiligter Prüfer ist berechtigt, bei allen Prüfungen des betreffenden Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung werden Studenten zugelassen, die den ordnungsgemäßen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die nach der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen Leistungen nachweisen können und mindestens ein Semester am Fachbereich Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert haben.

§ 4 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und Musikhochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) Eine Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (3) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Dekan oder den beauftragten Professor zu richten, der im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern über die Anträge entscheidet.

§ 5 Meldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist an den Dekan zu richten. Die Melde- und Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die gemäß Studienordnung im Grundstudium zu erbringenden Scheine,

2. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.

(2) Auf Antrag können die Prüfungen in einzelnen Fächern mit Zustimmung des Dekans oder des beauftragten Professors auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

§ 6

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Studenten, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und deren Unterlagen vollständig sind, werden vom Dekan oder dem beauftragten Professor zur Zwischenprüfung zugelassen, es sei denn, dass sie die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben.

(2) Die Mitteilung über die Zulassung zur Zwischenprüfung wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Nichtzulassung zur Prüfung wird dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen sind im Anhang geregelt.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 9

Gliederung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. der schriftlichen Prüfung gemäß § 10,

2. der künstlerisch-praktischen Prüfung gemäß § 11.

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils einer Klausurarbeit in Tonsatz und Hörschulung.
- (2) Die Aufgaben werden auf Vorschlag eines Fachvertreters vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (3) Alle Reinschriften, Konzepte und Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind vom Prüfungskandidaten am Ende der für die Prüfungsaufgaben festgelegten Bearbeitungszeit abzugeben.
- (4) Der Dekan oder der beauftragte Professor bestimmt im Benehmen mit den Fachvertretern die Personen, die die Aufsicht führen.
- (5) Die Aufsichtsführenden weisen zu Beginn der schriftlichen Prüfung den Kandidaten auf die Bestimmung des § 15 Abs. 1 hin. Die Aufsichtsführenden haben darüber zu wachen, dass der Sitzplan eingehalten wird, Täuschungsversuche unterbleiben, während der Anfertigung der Prüfungsaufgaben jeweils nur ein Kandidat den Prüfungsraum verlässt und die Arbeiten fristgerecht abgeliefert werden; liefert der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, so wird die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet.
- (6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von dem Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:
 1. die Namen der Aufsichtsführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
 2. die Namen der Kandidaten und der Sitzplan,
 3. Vermerke über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 5 Satz 1, über Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit,
 4. Vermerke über besondere Vorkommnisse.
- (7) Die Klausurarbeiten werden von zwei für das Fach berufenen Prüfern beurteilt und mit einer Note gemäß § 8 versehen. Kommt zwischen den beiden Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorgelegten Beurteilungen.
- (8) Die Dauer der schriftlichen Prüfung bestimmt sich nach den im Anhang getroffenen Festlegungen.

§ 11

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf:

1. Erstes Instrument
(Haupt- oder Nebenfach)
2. Zweites Instrument
(Nebenfach)
3. Sologesang/Sprecherziehung
(Haupt- oder Nebenfach)
4. Ensembleleitung
5. Hörschulung (mündlich)
5. Musiktheorie/Tonsatz (praktisch)

Eines der künstlerischen Studiengebiete gemäß Nr. 1 und 3 ist je nach Wahl des Kandidaten als Hauptfach zu prüfen.

(2) Die Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung bestimmt sich nach den im Anhang getroffenen Festlegungen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studenten des gleichen Faches die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung zurückgezogen werden.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfern abgegebenen Beurteilungen eine Note gemäß § 8 fest. Die für die Prüfungsleistungen in den Studiengebieten Hörschulung und Tonsatz/Musiktheorie erteilten Noten werden mit der Note für die schriftliche Prüfungsleistung zu einer auf eine Dezimalstelle bestimmten Durchschnittsnote zusammengefasst.

(5) Über den Verlauf der künstlerisch-praktischen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, aus denen die Aufgaben der Prüfung entnommen wurden, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilten Noten aufzunehmen.

§ 12

Ergebnis der Zwischenprüfung und Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem einzelnen Fach mindestens 4,0 beträgt. Liegt der Durchschnitt aller Noten unter 4,0, so muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Liegen die Noten einzelner Fächer unter 4,0 (bei einem Gesamtdurchschnitt von 4,0 oder besser), so muss die Zwischenprüfung nur in diesen Fächern wiederholt werden. Die Wiederholung einzelner Fächer ist nur einmal möglich.

(2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichsrats zulässig.

Ein entsprechender Antrag des Kandidaten muss spätestens sechs Wochen nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung im Dekanat eingegangen sein. In dem Bescheid gemäß § 13 Abs. 3 bzw. in dem Bescheid über die Genehmigung einer zweiten Wiederholung der Zwischenprüfung teilt der Dekan mit, innerhalb welcher Frist der Kandidat die Wiederholungsprüfung ablegen kann; die Frist soll mindestens ein halbes Jahr und höchstens ein Jahr, gerechnet vom Tag der letzten Prüfungsleistung, betragen. § 5 gilt entsprechend. Legt der Kandidat die Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 ab, gilt die Wiederholungsprüfung als endgültig nicht bestanden. Macht der Kandidat triftige Gründe glaubhaft, kann der Dekan die Frist nach Satz 4 verlängern oder nach deren Ablauf eine neue Frist setzen. Für die Einhaltung dieser Frist gilt Satz 6 entsprechend.

(3) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses können für die Wiederholungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegte Prüfungsteile und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Eine in einem anderen Bundesland nicht bestandene Zwischenprüfung gilt auch im Fachbereich Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität als nicht bestanden.

§ 13

Unterrichtung des Kandidaten, Akteneinsicht

(1) Über die Noten der Klausurarbeiten und der Leistungen in der künstlerisch-praktischen Prüfung wird der Kandidat nach Festsetzung der Noten für diese Prüfungsleistungen unterrichtet, sofern er es wünscht.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidat über das Ergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterrichtet.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Dekan dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

(4) Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Fachbereichs Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 14

Unterbrechung der Zwischenprüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Zwischenprüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Dekan kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet auch, ob eine von dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Bei Unterbrechung (Satz 1) wird die Prüfung an einem von dem Dekan zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Dekans von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden. Versäumt ein Kandidat ohne ausreichende Begründung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten.

§ 15

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Dekan die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. In schwereren Fällen kann der Dekan den Kandidaten von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Kandidat während der Zwischenprüfung gegen die Ordnung, so ist er zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten diesen von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilungen mit der Maßgabe, dass diese mit "ungenügend" zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Zwischenprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Dekan auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag des letzten Prüfungsteils. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 16

Zeugnis

Hat der Kandidat die Zwischenprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Zeugnis. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem von ihm gemäß § 2 Abs. 1 beauftragten Professor zu unterschreiben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 28. Mai 1984

Anhang

Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

1. Erstes Instrument

**(Haupt- oder Nebenfach)
und zweites Instrument
(Nebenfach)**

- a) Prüfungsanforderungen:
Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen; im Hauptfach zusätzlich Prima-vista-Spiel eines Werkes angemessener Schwierigkeit
- b) Prüfungsdauer:
Nebenfach: etwa 10 Minuten
Hauptfach: etwa 15 Minuten

2. Sologesang/Sprecherziehung (Haupt- oder Nebenfach)

- a) Prüfungsanforderungen:
Nebenfach: Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Epochen;
Sprechen eines Textes

Hauptfach: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen;
Sprechen eines Textes
- b) Prüfungsdauer:
Nebenfach: etwa 10 Minuten
Hauptfach: etwa 15 Minuten

3. Ensembleleitung

- a) Prüfungsanforderungen:
Durchführung einer Probe mit instrumentalen oder vokalen Gruppen
- b) Prüfungsdauer:
etwa 15 Minuten

4. Hörschulung

- a) Prüfungsanforderungen:
schriftlich: 1-, 2- und 3-stimmiges Diktat

mündlich: Erkennen und Benennen von Intervallen, Rhythmen, Zusammenklängen, Ton- und Akkordfolgen;

Vom-Blatt-Singen, Nachsingen und Nachspielen von Ton- und Akkordfolgen
- b) Prüfungsdauer:
schriftlich: etwa 60 Minuten
mündlich: etwa 15 Minuten

5. Musiktheorie/Tonsatz

- a) Prüfungsanforderungen:
schriftlich: 1. Homophoner Vokalsatz (4-stimmig) mit den harmonischen Mitteln des 19. Jahrhunderts;

2. Harmonische und formale Analyse eines Werkes aus der Zeit der Wiener
Klassik
bzw. des 19. Jahrhunderts

praktisch: Volksliedspiel und angewandte Modulation

b) Prüfungsdauer:

schriftlich: etwa 3 Stunden

praktisch: etwa 15 Minuten